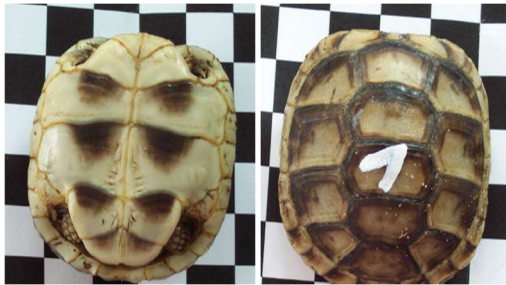


Die Fotodokumentation soll daher Fotos des Bauch- und des Rückenpanzers der Schildkröte bzw. der Kopfseiten der Schlange umfassen. Damit diese Merkmale gut erkennbar sind, ist es wichtig, frontal von oben und möglichst bildfüllend zu fotografieren. Um einen Maßstab für die Größe zu erhalten sollte als Hintergrund entweder kariertes Papier oder weißes Papier mit einem danebengelegten Lineal oder Zollstock verwendet werden. Die Fotografien müssen scharf und gut ausgeleuchtet sein, d.h. es dürfen keine Schatten zu sehen sein. Bitte wählen Sie ein Format von 9x13 cm oder 10x15 cm. Die Fotos können vorzugsweise digital per E-Mail oder CD-ROM übermittelt werden, möglichst im jpg-Format und nicht größer als 1 MB pro Foto.



Sofern Ihnen für Ihre Landschildkröten bzw. kennzeichnungspflichtigen Schlangen noch alte CITES- oder EG-Bescheinigungen ohne Fotos vorliegen, sind diese im Original zusammen mit den Fotos der Artenschutzbehörde vorzulegen.

Die Fotos sollen auch die Veränderung der Tiere dokumentieren. Die ersten Lichtbilder werden von der zuständigen Artenschutzbehörde an die entsprechenden EG-Bescheinigungen geheftet und gesiegelt. Auf der Bescheinigung ist vermerkt, dass die Fotodokumentation fortzuführen ist, wenn sich die Individualmerkmale verändern (Veränderungen im Farbmuster sind - außer bei der Strahlenschildkröte - nicht zu berücksichtigen). Einige Behörden legen auch ein zeitliches Intervall fest. Dazu klebt der Halter weitere Fotos, mit Unterschrift und Datum versehen, in die dafür vorgesehenen Anlagen ein. Wichtig ist, dass erkennbar ist, dass es sich tatsächlich um das "richtige" Tier handelt und ein Abgleich zwischen Tier und Fotodokumentation zur eindeutigen Identifikation des Exemplars führt.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen artenschutzrechtlichen Fragestellungen haben, wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Dezernates V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz - beim Regierungspräsidium Darmstadt. Dort können Sie auch nach telefonischer Vereinbarung ein persönliches Gespräch führen.

Ansprechpartner/innen:

Thomas Bernhardt Nachname Halter A – Be + P + Wf - Wz
06151 12 5761, thomas.bernhardt@rpd.hessen.de

Michelle Keller Nachname Halter Bf - C
06151 12 5572, michelle.keller@rpd.hessen.de

Christine Biehl Nachname Halter D – F + N + O + Wec - Wez
06151 12 5454, christine.biehl@rpd.hessen.de

Claudia Götz Nachname Halter G + J - Ke
06151 12 5123, claudia.goetz@rpd.hessen.de

Sebastian Illy Nachname Halter H + I + Q + S + Wa - Web
06151 12 6081, sebastian.illy@rpd.hessen.de

Thorsten Weis Nachname Halter Kf – M + X + Y + Z
06151 12 3828, thorsten.weis@rpd.hessen.de

Tatiana Quick Nachname Halter R + T - V
06151 12 5358, tatiana.quick@rpd.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 51.1
- Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz-
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus, 64283 Darmstadt
Telefax: 06151 12 6547

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten: montags - donnerstags 8-16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr
Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt,
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Bildquellen: RP Darmstadt;
Titelseite von oben nach unten und von links nach rechts:
Grüner Leguan © TerraZoo; Landschildkröte © Franz Böhmer, BfN;
Süßwasser-Krokodil © Wild Thingz-A. Stork; Tigerpython © Claudia Seib, RP Darmstadt;
Jemen-Chamäleon © TerraZoo

Stand: 2023

Regierungspräsidium
Darmstadt



Informationen zum Artenschutzrecht
für Reptilienhalter



Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz

Sie halten eine Schildkröte oder eine Schlange oder beabsichtigen, sich ein Chamäleon oder einen Leguan zuzulegen?

Dann gehören Sie zu den Reptilienhaltern, die in den letzten Jahren in Deutschland immer zahlreicher werden. Dennoch ist längst nicht jedem bekannt, dass die meisten Reptilien zu den **besonders geschützten Arten** zählen. Viele Arten sind sogar vom Aussterben bedroht und daher **streng geschützt**.

Wozu ein gesetzlicher Schutz von Arten?

Schon 1973 wurde erkannt, dass der Handel mit exotischen Tieren dazu führt, dass gewisse Arten immer seltener werden, zumal damals die Nachzucht in Gefangenschaft - gerade was Schildkröten angeht - noch kaum praktiziert wurde. Daher wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ins Leben gerufen, dem am 20. Juni 1976 auch die BRD beigetreten ist. Die darauf aufbauenden EG- und bundesweiten Vorschriften ermöglichen es den Artenschutzbehörden, den Handel mit geschützten Tieren zu überwachen und damit zu ihrem langfristigen Bestand und Überleben beizutragen. Zuständige Artenschutzbehörden sind in Hessen die jeweiligen Regierungspräsidien.

Welche Reptilien unterliegen dem Artenschutz?

Besonders geschützt sind alle Landschildkröten, Riesenschlangen und Krokodile (darunter auch viele **streng geschützte** Arten) sowie einige Chamäleon- und Echsenarten. Der genaue Schutzstatus eines Tieres kann über die Internetseite www.wisia.de ermittelt oder telefonisch beim Artenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt erfragt werden (Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite).

Worauf ist beim Erwerb eines artgeschützten Tieres zu achten?

Zunächst stellt sich immer die Frage, ob man bereit ist, unter Umständen ein Leben lang die Verantwortung für ein Tier zu übernehmen und für eine tier- und artgerechte Haltung zu sorgen, die gerade bei den Reptilien mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann. Daneben hat der Halter spezielle artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten wie die Melde-, Nachweis- und Kennzeichnungspflicht der Tiere.

Weshalb sind artgeschützte Tiere anzumelden?

Nur wenn die Behörde weiß, wer geschützte Tiere hält und an wen die Tiere weitergegeben werden, ist eine Überwachung des Handels überhaupt möglich. Daher muss jeder Halter eines geschützten Tieres den Erwerb unter Vorlage des jeweiligen Legalitätsnachweises bei der zuständigen Artenschutzbehörde anzeigen (**Meldepflicht**). Auch die Abgabe oder der Tod von Tieren ist meldepflichtig. Die Meldepflicht dient auch dazu, seitens der Behörde die rechtmäßige Herkunft eines Tieres überprüfen zu können.

Die Meldung ist für den Tierhalter kostenfrei.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind lediglich die nachfolgend aufgeführten Reptilienarten:

Abgottschlange	Boa constrictor constrictor
Goldstaubtaggecko	Phelsuma laticauda
Grüner Leguan	Iguana iguana
Kaiserboa	Boa constrictor imperator
Königspython	Python regius
Madagaskar Taggecko	Phelsuma madagascariensis

Bitte kaufen Sie kein artgeschütztes Tier ohne Herkunftsnachweis!

Den Nachweis der legalen Herkunft **muss** Ihnen der Züchter oder Händler **beim Kauf** (ein Nachreichen des Nachweises ist nicht zulässig!) aushändigen, damit Sie im Rahmen der Meldepflicht eine Kopie des Nachweises bei der Artenschutzbehörde vorlegen können. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch für nicht meldepflichtige Exemplare ein Herkunftsnachweis übergeben wird. Ein gültiger Nachweis muss Angaben darüber enthalten, wer das Tier gezüchtet oder eingeführt hat. Es sollten alle wichtigen Daten des Tieres aus dem Papier hervorgehen (Art, Alter, Geschlecht, Züchter bzw. Importeur, Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer bzw. Zuchtbuchnummer).

Was ist bei streng geschützten Arten zusätzlich zu beachten?

Bei Tieren der streng geschützten Arten (z.B. alle europäischen Landschildkröten außer der VierzeHLandschildkröte) muss eine sogenannte **"EG-Bescheinigung"** vorliegen. Der Verkauf und auch der Kauf ohne diese Vermarktungsgenehmigung ist eine Straftat und kann entsprechend geahndet werden.

Bei den streng geschützten Reptilienarten besteht zudem eine **Kennzeichnungspflicht**. Diese ermöglicht es, das Tier eindeutig dem entsprechenden Herkunftsnachweis zuzuordnen. Außerdem soll damit verhindert werden, dass Nachweise von verstorbenen Tieren missbräuchlich für illegale Exemplare weiterverwendet werden.

Wie sind Reptilien zu kennzeichnen?

Grundsätzlich gibt es bei der Kennzeichnung zwei Möglichkeiten: den Transponder oder die Fotodokumentation.

Ein **Transponder** (auch Mikrochip) wird dem Tier von einem Tierarzt implantiert und enthält eine einmalige Nummer, die von einem Lesegerät abgelesen werden kann. Diese Nummer muss auf der EG-Bescheinigung vermerkt sein.

Da dies erst ab einem Gewicht von 200g, bei Schildkröten sogar erst ab 500g möglich ist und bei einigen Arten problematisch sein kann, gibt es noch die Möglichkeit der **Fotodokumentation**. Dazu sind die individuellen Merkmale des Tieres fotografisch zu dokumentieren.

Bei Landschildkröten ergeben sich diese Merkmale im Wesentlichen aus den Kreuzungslinien des Bauchpanzers und den Nahtstellen auf dem Rückenpanzer.

Bei Schlangen ist die Anordnung der Schuppen im Kopfbereich (oben und seitlich) ausschlaggebend.